Gewerbliche Minijobs

Informationen zur Beitragszahlung

einfach. informieren. anmelden.

die minijobzentrale

Knappschaft Bahn See

+++ Kostenlos Minijobs in Privathaushalten suchen und finden +++ haushaltsjob-boerse.de +++

Inhaltsübersicht

Beitragsnachweis 3
Einzelbeitragsnachweis 3
Dauerbeitragsnachweis..... 4
Übermittlung des Beitragsnachweises 4
Fälligkeit / Nachträgliche Beitragskorrekturen .. 6
Beitragszahlung 9
Service.....10

+++ Ein Service der Minijob-Zentrale +++ haushaltsjob-boerse.de +++ suchen und finden +++

Für die Anmeldung von geringfügig Beschäftigten bei der Minijob-Zentrale hat der Arbeitgeber Meldungen zur Sozialversicherung und Beitragsnachweise zu übermitteln. Folgendes ist dabei zu beachten:

Beitragsnachweis

Die Abgaben für Minijobber werden am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Beschäftigungsmonats fällig. Mit dem Beitragsnachweis weist der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld nach. Der Beitragsnachweis ist rechtzeitig vor Fälligkeit der Beiträge an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Beiträge, die nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, werden geschätzt.

Für Minijobber und versicherungspflichtige Arbeitnehmer sind getrennte Beitragsnachweise zu übermitteln. Der Beitragsnachweis für Minijobber enthält neben den Abgaben zur Kranken- und Rentenversicherung auch Angaben über die Höhe der zu zahlenden Umlagebeträge und der einheitlichen Pauschsteuer. Zu den Umlagebeträgen gehören die Arbeitgeberaufwendungen für Krankheit (Umlage 1) und Mutterschaft (Umlage 2) sowie die Insolvenzgeldumlage.

Einzelbeitragsnachweis

Ändert sich das Arbeitsentgelt des Minijobbers monatlich, ist das Einzelbeitragsnachweisverfahren anzuwenden. Hierbei ist für jeden Monat zu den Fälligkeitsterminen ein neuer Beitragsnachweis zu übermitteln.

Dauerbeitragsnachweis

Sind die Arbeitsentgelte des Minijobbers monatlich gleich, bietet sich das Dauerbeitragsnachweisverfahren an. Der Dauerbeitragsnachweis wird jeweils mit der gleichen Abgabenhöhe für die nachfolgenden Monate automatisch fortgeschrieben. Ändert sich das Arbeitsentgelt des Minijobbers, ist ein neuer Dauerbeitragsnachweis zu übermitteln.

Übermittlung des Beitragsnachweises

Meldungen und Beitragsnachweise dürfen grundsätzlich nur durch Datenübertragung übermittelt werden. Hierfür stehen folgende Programme zur Verfügung:

sv.net

„sv.net“ steht für „Sozialversicherung im Internet“ und wird über die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH - ITSG zur Verfügung gestellt.

Das Programm ist eine elektronische Ausfüllhilfe und ermöglicht das unkomplizierte Erstellen und die maschinelle Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen an die Minijob-Zentrale oder andere zuständige Einzugsstellen.

Das Programm ist für viele Arbeitgeber kostenlos und insbesondere für Kleinbetriebe geeignet. Zum Schutz der Informationen werden die Daten während der Übertragung verschlüsselt - und zwar entsprechend den

Anforderungen, die für den verschlüsselten Datenaustausch mit den Einzugsstellen gelten.

Das Programm steht in zwei Varianten zur Verfügung:
Als browserbasierte Web-Anwendung, die keinerlei Daten zwischenspeichern kann (sv.net/standard) und die komfortablere Variante als pc-basiertes sv.net comfort, mit der Möglichkeit, Firmen-, Personalstamm- und Meldedaten auf den jeweiligen Systemen der Anwender zu speichern.

Beide Programme stehen in einer kostenlosen „Normal-Benutzer-“ und einer kostenpflichtigen „Premium-Version“ zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zu sv-net erhalten Sie auf der Internetseite der ITSG. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, die Programme herunterzuladen.

Andere Programme
Sofern bisher ein von der ITSG systemgeprüftes und zertifiziertes Meldeprogramm eingesetzt wurde, kann dieses auch weiterhin genutzt werden. Für die Systemuntersuchung der Abrechnungsprogramme ist die ITSG zuständig. Eine Aufstellung der bereits systemgeprüften Programme sind im Internet unter gkv-ag.de zu finden.

Fälligkeit / Nachträgliche Beitragskorrekturen

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt. Dies kann dadurch erreicht werden, dass das Beitragssoll des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in der Zahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen und Beitragssätze aktualisiert wird. Ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Zu diesem Termin wird auch eine eventuelle Überzahlung ausgeglichen.

Abweichend von dieser Regelung zur Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld kann der Arbeitgeber aus Gründen der Vereinfachung den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe des Vormonatssolls der Echtabrechnung zahlen. Der Ausgleich zwischen den nach dem Vormonatssoll gezahlten Beiträgen auf Basis der Echtabrechnung und der tatsächlichen Beitragsschuld findet mit der Entgeltabrechnung im Folgemonat statt, das heißt, ein verbleibender Restbetrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Auf Einmalzahlungen findet die Vereinfachungsregelung keine Anwendung. Die Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld für den letzten Entgeltabrechnungsraum ist daher auf die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt zu beschränken. Die Beiträge für die im laufenden Entgeltabrechnungszeitraum zu gewährenden Einmalzahlungen sind hingegen im Wege der Schätzung in voraussichtlicher Höhe zu zahlen.

Als Tag der Zahlung gilt grundsätzlich der Tag der Wertstellung zugunsten der Minijob-Zentrale.

Der Beitragsnachweis ist der Minijob-Zentrale rechtzeitig vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Die Daten zur Übermittlung der Beitragsnachweise und zur Fälligkeit der Beiträge entnehmen Sie bitte der Tabelle zu den Fälligkeits- und Übermittlungsterminen. Der späteste Termin zur Übermittlung eines Beitragsnachweises kann somit auch auf einen Sonn- oder Feiertag fallen. Sie können den Beitragsnachweis jedoch auch früher - z.B. an einem davor liegenden Werktag - übermitteln.

Fälligkeits- und Übermittlungstermine für das Jahr 2019:

Termine für das erste Halbjahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Übermittlung des Beitragsnachweises bis	24.	21.	24.	23.	23.	23.
Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag):	29.	26.	27.	26.	28.[1]	26.

Termine für das zweite Halbjahr	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Übermittlung des Beitragsnachweises bis	24.	25.	23.	24.	24.	18.
Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag):	29.	28.	26.	29.[1]	27.	23.[2]

[1] Der maßgebende Tag orientiert sich am Sitz der Einzugsstelle. Der Sitz der Minijob-Zentrale befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Dort ist der 30. Mai ein Feiertag und der 31. Oktober kein Feiertag.

[2] Der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Bankarbeitstage.

Hinweis:

Werden Beiträge und Abgaben nicht pünktlich gezahlt, ist die Minijob-Zentrale verpflichtet, für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges einen Säumniszuschlag zu erheben. Dieser beträgt ein Prozent des rückständigen, auf 50 Euro abgerundeten Betrages.

Beitragszahlung

Die einfachste und bequemste Art, die Beiträge zu zahlen, ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Mit dem Lastschrifteinzug wird gewährleistet, dass die Beiträge pünktlich zum Fälligkeitstag dem Beitragskonto gutgeschrieben werden. So ist sichergestellt, dass keine Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden. Damit die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden, benötigt die Minijob-Zentrale ein unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat. Dieses ist auf der Internetseite minijob-zentrale.de im Service-Bereich zu finden.

Alternativ können die Beiträge natürlich auch auf eines der folgenden Konten überwiesen werden:

Bank	IBAN	BIC
Commerzbank Cottbus	DE86 1804 0000 0156 6066 00	COBADEFF180
Deutsche Bank Cottbus	DE60 1207 0000 0511 0382 00	DEUTDEBB180
Landesbank Hessen-Thüringen	DE17 3005 0000 0000 6666 44	WELADEDD

Um eine korrekte maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten, bitten wir im Verwendungszweck an erster Stelle die Betriebsnummer ohne Vorsätze anzugeben!

Service

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen? Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de.

Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen
Service-Center: 0355 2902 70799, montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr
Fax: 0201 384-979797
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

twitter.com/MinijobZentrale
Minijob-Blog: blog.minijob-zentrale.de
facebook: facebook.com/minijobzentrale

Notizen

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2019

Vordr. 19908 12.18 – VII.1 – 2 550 – 3170